

M e r k b l a t t

zur Werkerausbildung in der Landwirtschaft und Fachpraktikern in der Pferdewirtschaft

A. Ausbildung

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 01.01.2020 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Familienangehörigen) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
2. Der Ausbildungsbeginn ist der 1. September eines jeden Jahres.
3. Die Ausbildung findet in anerkannten Ausbildungsbetrieben und/oder in Kooperation mit Berufsbildungswerken statt.
4. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
5. Die gesamte Ausbildung soll in nur einem Ausbildungsbetrieb erfolgen.
Ist dies im begründeten Ausnahmefall nicht möglich, sind Folgeverträge für die restlichen Ausbildungsjahre bereits bei Ausbildungsbeginn vorzulegen.
6. In der Werkerausbildung Landwirtschaft ist eine einwöchige überbetriebliche Ausbildung (ÜA), geteilt in Rinder- und Schweinehaltung, verbindlich vorgeschrieben. Die Themenblöcke von je 2,5 Tagen sollen mit zeitlichem Abstand durchlaufen werden.
7. Auf die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere ärztliche Untersuchung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub, wird dringend hingewiesen. Die in der Ausbildung notwendige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst mindestens Sicherheitsschuhe und/oder Sicherheitstiefel (Fußschutz). Weitere Schutzausrüstung wie Kopf-, Gehör-, Augen-, Atem-, Körper, Hand- und Hautschutz sind bei Bedarf ebenfalls zu stellen, ggf. für jede Person gesondert.
8. Während der gesamten Ausbildungszeit ist ein Ausbildungsnachweis zu führen. Ein geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.
Werker in der Landwirtschaft und Fachpraktikern in der Pferdewirtschaft: Die Verteilung der Berichtshefte erfolgt durch Frau Panzer (Tel.: 04381-9009-57) und Frau Schulte Südhoff (Tel.: 04671-9134-44). Das Berichtsheft ist durch den Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

B. Eintragung bei der Landwirtschaftskammer

1. Der Vertrag ist vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und mit allen Durchschriften und den Angaben für die Berufsbildungsstatistik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen. Bitte auch Ausbildungsverträge einreichen, zu denen noch Anlagen und/oder Bescheinigungen fehlen, andernfalls wird bei späterem Eingang als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eine erhöhte Eintragungsgebühr erhoben.

2. Die Eintragungsgebühr beträgt 100,00 €. Wird der Ausbildungsvertrag später als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr 150,00 €. Überweisungen sind erst nach Erhalt des Gebührenbescheides zu leisten.

C. Nachweise/Dokumente

Zur Eintragung bei der Landwirtschaftskammer sind folgende Unterlagen einzureichen

Auszubildender:

- **Letztes Schulzeugnis als Fotokopie.**
- Nachweis einer differenzierten Eignungsuntersuchung der Agentur (**Reha-Schein**)
- Bei Minderjährigen die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Ausbilder/in:

- Nachweis über behindertenspezifische Kenntnisse. Bei Ausbildungsverbünden genügt es, wenn ein Ausbilder/Ausbilderin behindertenspezifische Kenntnisse erworben hat.

D. Berufsschulunterricht

1. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/die Auszubildenden/Auszubildende zum Berufsschulunterricht anzumelden.
2. Für die Fachpraktiker (Pferde) findet der Unterricht an der Landesberufsschule in Futterkamp statt.
Tel.: 04381/900963, Fax: 04381/90098, Email: lvz-fuka@lksh.de
3. Für die Werker (Landwirte) findet der Unterricht z.Z. an der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Husum und der Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein in Oldenburg in der Außenstelle Timmendorfer Strand statt:
Husum: Tel.: 04841/89950, Fax: 04841/899525, Email: buero@bs-husum.de
Timmendorfer Strand: Tel.: 04503/86930, Fax: 04363/902330, Email: tim mendorf@bbs-old.de
oder 04361/9080 Berufliche Schule in Oldenburg
4. Der Unterricht findet in Futterkamp und Husum im Blockunterricht statt. Eine Übernachtung am Berufsschulort ist in der Regel erforderlich und an beiden Standorten möglich.
Die anfallenden Kosten für Unterbringung (nur Landwirte) und Verpflegung sind vom Auszubildenden zu tragen.
Eine Beteiligung der Ausbildungsbetriebe an den Kosten wird empfohlen.

E. Zuschüsse/Förderungen

Der Ausbildungsbetrieb kann unter Umständen einen Zuschuss für die Ausbildung erhalten. Dieser ist bei der zuständigen Arbeitsagentur zu beantragen.

F. Prüfungen

1. Die Zwischenprüfung wird am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Prüfungsgebühr beträgt 110,00 €.
2. Die Abschlussprüfung wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 €.
3. Zwischenprüfung und Abschlussprüfung werden von der Landwirtschaftskammer abgenommen.

G. Ausbildungsvergütung

Zuständig für die Festsetzung der Ausbildungsvergütungen und des Urlaubsgeldes sind die Tarifpartner. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erklärt diese Vergütungssätze für angemessen im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2026	886,31 Euro	934,87 Euro	1.004,08 Euro
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2027	915,56 Euro	965,72 Euro	1.037,21 Euro
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2028	945,78 Euro	998,55 Euro	1.071,44 Euro

Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach Sachbezugsverordnung von der Nettovergütung einbehalten.

Für jeden Urlaubstag erhält der Auszubildende 6,14 € Urlaubsgeld. Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen **Mindesturlaub** von 24 Werktagen (4 Wochen). Für minderjährige Auszubildende gilt ein Mindesturlaubsanspruch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Besteht das Ausbildungsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub.

Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr, da dieses im Regelfall im Juli endet.

Im Ausbildungsvertrag sind also für das letzte Kalenderjahr (Januar – Juli) 24 Urlaubstage einzutragen.

H. Sozialversicherungspflicht

1. Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) angemeldet

werden. Es besteht Wahlfreiheit bei den allgemeinen Krankenversicherungen (z.B. AOK, BEK, DAK usw.). Änderungen in den Verhältnissen sind ebenfalls umgehend den Einzugsstellen zu melden.

2. Für die Dauer der Sozialversicherungspflicht besteht Beitragspflicht zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Ausbildungsvergütung: Sie werden in v.H. der Vergütung berechnet und vom Auszubildenden und Ausbilder je zur Hälfte getragen. Eine Ausnahme gilt für die Zeit der Zuständigkeit der LKK: Hier sind 25 v.H. des Krankenversicherungsbeitrages des ausbildenden Landwirts sowie ein Zuschlag zu diesem Krankenversicherungsbeitrag als Pflegeversicherungsbeitrag zu entrichten; der Landwirt trägt diese Beiträge allein.

Weitere Informationen zu

- Ausbildungsverordnung
- Sachbezügen
- Berichtsheftführung
- Arbeitszeiten
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Aufhebungsvertrag
- Informationen zur Vertragsaufhebung

finden Sie unter <http://www.lksh.de/bildung/gruene-berufe/>